

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WNO.2022.1 vom 26. Januar 2022**

AG Verwaltungsgericht, 2022-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WNO.2022.1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WNO.2022.1)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WNO.2022.1 du 26 janvier 2022

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WNO.2022.1 del 26 gennaio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Eventualiter – falls der Entscheid erst nach einem Beschluss des Antragsgegners zur Aufhebung oder Befristung der Maskentragpflicht ab der 1. Klasse ergeht – sei der unter Ziff. 1 bezeichnete Beschluss bzw. die unter Ziff. 2 bezeichnete Änderung von § 2 Abs. 1 lit. b Covid-V-AG bezüglich der angeordneten Maskenpflicht ab der 1. Klasse der Primarschule für rechtswidrig zu erklären.

### **E. 4**

Primarschulklasse innerhalb des Kantons zu berücksichtigen. Das zentrale, verfassungsrechtlich geschützte Kindeswohl sei gegenüber anderen öffentlichen Interessen stärker zu gewichten. Dies gelte auch in Bezug auf das öffentliche Interesse der Gesundheit der Gesamtbevölkerung. Die Wirksamkeit der angeordneten Maskentragpflicht sei nicht erwiesen. Diese sei aus verfassungsrechtlicher Sicht offensichtlich unverhältnismässig bzw. weder erforderlich noch zumutbar. Das Normenkontrollbegehren habe mit hin gute Erfolgsaussichten. Ohne Erteilung der aufschiebenden Wirkung würde durch Anwendung der umstrittenen Bestimmung bzw. Durchsetzung der Maskentragpflicht für die betroffenen Kinder ein erheblicher Nachteil entstehen. Insofern sei auch die geforderte Dringlichkeit gegeben (Normenkontrollgesuch, S. 29).

- 5 -

### **E. 4.1**

In einer gemeinsamen Stellungnahme der Kinderärzte Schweiz (Berufsverband Kinder- und Jugendärztinnen in der Praxis) und der Pädiatrie Schweiz (Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie) vom 10. Januar 2022 ([www.paediatricschweiz.ch/news/maskentragen-in-der-primarschule](http://www.paediatricschweiz.ch/news/maskentragen-in-der-primarschule)) wird unter anderem festgehalten, das Tragen der chirurgischen Maske sei für Schüler im Primarschulalter atemphysiologisch unbedenklich. Die Sauerstoffaufnahme und die CO<sub>2</sub>-Abgabe würden nicht beeinträchtigt. Unangenehme Nebenwirkungen wie Hautirritationen nach langem Tragen seien allerdings möglich. In einer epidemiologisch zugespitzten Lage, wie dies im Rahmen der Omikron-Welle der Fall sei, sei das generelle Maskentragen in der Primarschule für eine beschränkte Zeitperiode und als Teil eines umfassenden Massnahmenpakets aus pädiatrischer Sicht zumutbar und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts sinnvoll. Diese Einschätzung zur Sicherheit des Maskentragens ab dem Alter von 6 Jahren sei konsistent mit Stellungnahmen von Fachgesellschaften in Deutschland, der Weltgesundheitsorganisation WHO, des European Centre for Disease Control and Prevention (ECDC), des Centers for Disease Control (CDC) und der American Academy of Pediatrics (AAP). Vom Gesuchsteller aufgegriffene Hygiene-

bedenken (Bakterien und Pilze) werden nicht thematisiert.

#### **E. 4.2**

Gestützt auf diese aktuelle Einschätzung von zwei fachkundigen schweizerischen Vereinigungen ist nicht ersichtlich, dass dem Antragsteller bzw. anderen Primarschülerinnen und -schülern bis zur 4. Klasse aufgrund der umstrittenen Maskenpflicht schwere Nachteile drohen könnten, die es rechtfertigen würden, dem Normenkontrollgesuch die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Dies gilt umso mehr, als die Maskentragpflicht für diese Kategorie von Schülerinnen und Schülern erst per 10. Januar 2022 eingeführt wurde. In der erwähnten Stellungnahme der Kinderärzte Schweiz und der Pädiatrie Schweiz wurde empfohlen, die Zeitdauer des Maskenobligatoriums in den Primarschulen kurz zu halten. Weil die Omikron-Variante sehr hohe Fallzahlen verursache, werde antizipiert, dass möglicherweise bereits im Februar 2022 genügend Daten zum Schweregrad von Omikron-Infektionen bei Kindern vorliegen und eine zeitnahe Reevaluation der Maskenpflicht möglich sei. Aktuell besteht demzufolge kein Anlass, die Dauer der umstrittenen Maskenpflicht als übermässig lang zu beurteilen.

#### **E. 5.1**

Gemäss dem Statement von Prof. Alain di Gallo, Experte für psychische Gesundheit und Mitglied der Swiss National Covid-19 Science Task Force (im Folgenden: Task Force), am "Point de Presse" vom 4. Januar 2022

([www.sciencetaskforce.ch/statement-prof-alain-di-gallo-experte-fur-psychische-gesundheit-am-point-de-presse-4-januar-2022](http://www.sciencetaskforce.ch/statement-prof-alain-di-gallo-experte-fur-psychische-gesundheit-am-point-de-presse-4-januar-2022)) werden Kinder

- 6 - stark von der Omikron-Welle betroffen sein. Das wichtigste Ziel aus emotionaler, erzieherischer und sozialer Sicht sei die Offenhaltung der Schulen zur Vermeidung von Unterbrüchen der Bildung und des Lebensalltags. Fachpersonen aus Epidemiologie, Pädiatrie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie seien sich einig, dass in den Schulen Massnahmen zu treffen seien, um die Viruszirkulation zu begrenzen und Schulschliessungen zu vermeiden. Dabei gebe es fünf Schwerpunkte zu beachten: Luftqualität, Testen, Umgang mit symptomatischen Kindern, Masken und Impfung. In Bezug auf die Masken wird festgehalten, dass gute Luftqualität im Schulzimmer keinen absoluten Schutz vor Ansteckung biete. Das Lüften reduziere die Aerosolbelastung, verhindere aber nicht die Übertragung durch Tröpfchen. Wichtig sei die Kombination aller effizienten Massnahmen. Dazu würden auch Schutzmasken gehören. Besonders in Zeitperioden mit hoher Viruszirkulation sei das Tragen von Masken in den Schulen auch in gut belüfteten Innenräumen wichtig und sinnvoll.

#### **E. 5.2**

Die Ausführungen von Prof. di Gallo zeigen, dass die Task Force das Maskentragen an Schulen ebenfalls als mit dem Kindeswohl verträglich erachtet und dies (im Verbund mit anderen Massnahmen) namentlich im Zusammenhang mit den hohen Inzidenzen im Rahmen der Omikron-Welle als wirksames Mittel zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie beurteilt (vgl. hierzu auch die Gemeinsame Stellungnahme der Task Force, der Pädiatrie Schweiz und der Kinderärzte Schweiz vom Dezember 2021 [<https://www.sciencetaskforce.ch/massnahmen-in-schulen/>]). Die vom Gesuchsteller geäusserten Zweifel an der Wirksamkeit der Maskentragpflicht sind insofern zumindest stark zu relativieren.

#### **E. 6**

Schliesslich ist wesentlich, dass sich der Schweregrad der Omikron-Infektion bei Kindern noch nicht definitiv einschätzen lässt (und sich erst recht bei Erlass der vorliegend umstrittenen Verordnungsbestimmung noch nicht definitiv einschätzen liess; vgl. Stellungnahme der Pädiatrie Schweiz und der Kinderärzte Schweiz vom 10. Januar 2022). Zudem gilt es in Bezug auf allfällige Massnahmen nicht nur die Ansteckungen unter den Schülerinnen und Schülern untereinander zu beachten, sondern namentlich auch mögliche Ansteckungen der Lehrkräfte, Verschleppungen des Virus in die Familien etc. Das Bundesgericht betont in diesem Zusammenhang zweierlei. Zum einen gesteht es den politischen Behörden einen Beurteilungsspielraum zu in Bezug auf die relative Gewichtung, die den einzelnen involvierten Rechtsgütern (vorliegend: Kindeswohl, öffentliche Gesundheit) einzuräumen ist. Zum anderen anerkennt es, dass namentlich bei neu auftretenden Infektionskrankheiten typischerweise eine hohe Unsicherheit über Ursachen,

- 7 - Folgen und geeignete Bekämpfungsmassnahmen bestehen. Die zu treffenden Massnahmen müssen daher aufgrund des jeweils aktuellen, in der Regel unvollständigen Kenntnisstandes getroffen werden, was einen gewissen Spielraum der zuständigen Behörden voraussetzt. Jedenfalls wenn es um möglicherweise gewichtige Risiken geht, können Abwehrmassnahmen nicht erst dann getroffen werden, wenn wissenschaftliche Klarheit vorliegt, sondern bereits dann, wenn eine erhebliche Plausibilität besteht (Urteil des Bundesgerichts vom 23. November 2021 [2C\_228/2021], Erw. 4.7 mit Hinweisen). Im Hinblick auf die Beurteilung der Erfolgchancen des vorliegenden Normenkontrollgesuchs dürfen diese Aspekte nicht ausser Acht bleiben.

## **E. 7**

Im Rahmen der vorliegend massgebenden summarischen Überprüfung lässt sich zusammenfassend festhalten, dass kein schwerer Nachteil für die betroffenen Schülerinnen und Schüler der 1. – 4. Primarschulklassen zu befürchten ist. Andere wichtige Gründe, welche die Gewährung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere erachtet namentlich die Task Force das Maskentragen an Schulen (im Verbund mit anderen Massnahmen) als wirksames Mittel gegen die weitere Verbreitung der Covid-19-Epidemie. Hinzu kommt, dass den Behörden, im vorliegenden Fall dem Regierungsrat, bei der Anordnung von Massnahmen zur Bekämpfung einer Epidemie ein gewisser Beurteilungsspielraum zusteht. Demzufolge ergibt sich, dass das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abzuweisen ist. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.